

Kurztitel

Paratuberkulose – Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 48/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.04.2006

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**Anzeigespflicht bei klinischem Verdacht**

§ 2. Tiere, welche klinische Anzeichen einer Infektion mit Paratuberkulose, hervorgerufen durch *Mycobacterium avium* subspecies *paratuberculosis* (MAP), gemäß Anhang A zeigen, sind vom Tierhalter, jeder vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betrauten Person, vom zugezogenen Tierarzt, von der mit der Untersuchung von Proben betrauten Untersuchungsstelle und von jeder Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf Paratuberkulose zuzumuten ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich und auf kürzestem Wege anzuzeigen. Bei Zuziehung eines Tierarztes ist nur dieser zur Anzeige verpflichtet.

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2017

Gesetzesnummer

20004571

Dokumentnummer

NOR40074894